
BGB § 1820

Vorsorgevollmacht; Einrichtung von Online-Banking; Aushändigung einer Kontokarte/Girocard

I. Sachverhalt

Es wurde eine (umfassende) Vorsorgevollmacht notariell beurkundet. Die Vollmacht sieht vor, dass der Bevollmächtigte auf sein einseitiges Verlangen weitere Ausfertigungen verlangen kann. Der Bevollmächtigte beantragt bei der Bank des Vollmachtgebers einen Online-Banking-Zugang, um so einfacher Zugriff auf die Konten des Vollmachtgebers zu haben. Die Bank widerspricht diesem Ansinnen mit dem Argument, sie akzeptiere die Vorsorgevollmacht nicht, weil in dieser vermerkt sei, dass die Vollmacht nur wirksam werde, wenn und soweit der Bevollmächtigte auch unmittelbar im Besitz der Vollmacht sei. Letzteres könne die Bank bei der Nutzung eines einmal eingereichten Online-Banking-Zugangs durch den Bevollmächtigten jedoch nicht überprüfen.

Die Bank wäre indessen bereit, den Online-Banking-Zugang zu eröffnen, wenn eine Vollmacht auf dem Formular der Bank („Bankvollmacht“) erteilt wird.

II. Frage

Weigert sich die Bank zu Recht, den Online-Banking-Zugang einzurichten?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsnatur des Online-Banking-Vertrages

Unter dem Begriff „Online-Banking“ wird heutzutage ein Oberbegriff für Bankgeschäfte über das Internet verstanden, der unabhängig davon gilt, ob hierfür ein stationärer Computer oder ein mobiles Endgerät wie Laptop, Tablet oder Smartphone eingesetzt wird (MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, 5. Aufl. 2024, K. Rn. 1). Allen Ausführungsformen gemeinsam ist die Möglichkeit des Nutzers, per Fernzugriff unter Anschluss an öffentliche Datennetze (Internet) auf seine Zahlungskontodaten zuzugreifen und Zahlungsvorgänge auszulösen (MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, K. Rn. 1).

Die hiervon betroffenen Zahlungsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sich der Zahler durch eine der zahlreichen PIN/TAN-Verfahren (Authentifizierungsverfahren) legitimiert, die ihm der Zahlungsdienstleister zugeteilt oder freigeschaltet hat (MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, K. Rn. 4). Diese Authentifizierungsverfahren werden stetig weiterentwickelt.

Aus zivilrechtlicher Sicht gelten im Online-Banking neben den zahlungsdienstrechtlichen Sonderregelungen der §§ 675c ff. BGB die allgemeinen Rechtsgeschäftsregeln der §§ 104 ff. BGB, die letztlich für alle Vereinbarungen der beteiligten Parteien – jedenfalls im Deckungsverhältnis – von Bedeutung sind (MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, K. Rn. 12). Konkretisiert und ausgestaltet werden die Rechtsverhältnisse durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienstleister (AGB-Banken) und durch die für den Überweisungsverkehr (SB-Überweisung) sowie für das Online-Banking (SB-Online) geltenden Sonderbedingungen (MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, K. Rn. 12).

In den Bedingungen für das Online-Banking der Banken in der zuletzt maßgeblichen Fassung von 9/19 ist in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass der Kunde und dessen Bevollmächtigte Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank ange-

botenen Umfang abwickeln können. **Teilnehmer des Online-Banking** können damit ohne Weiteres neben dem Kontoinhaber **auch Bevollmächtigte des Kontoinhabers** sein. Nach § 1 Abs. 2 der Bedingungen werden Kunde und Bevollmächtigte auch einheitlich als „Teilnehmer“ im Sinne der Bedingungen genannt.

Voraussetzung für die Nutzung des Online-Banking durch einen Teilnehmer ist die Authentifizierung durch die Bank (vgl. § 2 Abs. 1 der Bedingungen).

Nach § 3 Abs. 1 der Bedingungen erhält der Teilnehmer Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Allerdings wird in der bankrechtlichen Literatur überwiegend davon ausgegangen, dass ein Kunde selbst auf Grundlage eines bestehenden Girovertrages **keinen Anspruch auf Zulassung zum Online-Angebot** seiner Bank hat (vgl. Wiesgickl, WM 2000, 1039, 1043; Ellenberger/Bunte/Maihold, Bankrechtshandbuch, 6. Aufl. 2022, § 33 Rn. 91; MünchKommHGB/Linardatos, Band 6, K. Rn. Rn. 46 m. w. N.). Vielmehr stehe der **Abschluss einer Online-Banking-Vereinbarung** mit dem Kunden **im kaufmännischen Ermessen der Bank**, da die erheblichen Risiken, die mit der Nutzung des Online-Banking verbunden seien, besondere Anforderungen an die Verlässlichkeit des Kunden rechtfertigen könnten (Ellenberger/Bunte/Maihold, § 33 Rn. 91). Zudem setzten die in den Geschäftsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten des Bankkunden in Teilen ein nicht geringes technisches Grundverständnis voraus, das nicht bei jedem Bankkunden vorliegen wird; sei daher zweifelhaft, ob der Kunde die mit dem konkret angebotenen Online-Banking-Verfahren verknüpften technischen Anforderungen bewältigen könne, werde das Kreditinstitut nicht nur im eigenen, sondern auch im Kundeninteresse diesen Kunden nicht zum Online-Banking zulassen (Ellenberger/Bunte/Maihold, § 33 Rn. 91).

2. Fehlen eines Abschlusszwangs

Hieraus folgt, dass ungeachtet der nachstehenden Erwägungen betreffend die Reichweite der Vollmacht und der Rationalität des Verhaltens

der Banken die Bank zumindest nach wohl überwiegender Ansicht der Literatur nicht gezwungen ist, einen Bevollmächtigten (wie auch den Kunden selbst) zum Online-Banking zuzulassen. Der Sachverhalt ist insoweit wohl **nicht vergleichbar mit einer Situation, in der ein Vertragsverhältnis (Girovertrag) besteht** und die Bank einen Vorsorgebevollmächtigten wegen angeblich unzureichender **Vollmacht zurückweist** (vgl. dazu ausf. Tersteegen, NJW 2007, 1717 ff.; s. a. Bayer/Runge, notar 2025, 359, 365; zur Frage der etwaigen Schadensersatzpflicht der Bank bei ungerechtfertigter Zurückweisung des Handelns des Vorsorgebevollmächtigten auch LG Detmold ZEV 2015, 353; AG Hamburg-Wandsbek NJW 2018, 564). Es geht vielmehr um die **Be-gründung eines weiteren Rahmenvertrages**; ein entsprechendes Angebot kann die Bank zumindest aus Sicht der zitierten Literatur nach billigem Ermessen ablehnen, etwa aus Gründen fehlender Verlässlichkeit des Kunden.

Solche sachlich begründeten Bedenken wurden hier jedoch nicht von Seiten der Bank vorgebracht, sondern es geht der Bank um eine „Hinterlegung“ der Vollmachtsurkunde bei ihr.

3. Reichweite der Vorsorgevollmacht und Schutz des Vertrauens in ihren Fortbestand

Im vorliegenden Fall liegt eine Vorsorgevollmacht vor. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine Generalvollmacht, zumindest im vermögensrechtlichen Bereich, handelt, die ohne Weiteres auch „Bankangelegenheiten“ des Vollmachtgebers abdeckt (vgl. dazu auch AG Altötting BeckRS 2020, 40593 Rn. 26). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Abschluss des Online-Banking-Rahmenvertrages nicht von der Generalvollmacht gedeckt wäre. Es handelt sich vielmehr um ein gewöhnliches vermögensrechtliches Hilfsgeschäft zu einem Girovertrag; der Abschluss eines Girovertrages ist regelmäßig ohne Weiteres von einer umfassenden Vollmacht gedeckt.

Auch sehen die Bedingungen für das Online-Banking, wie bereits ausgeführt, vor, dass auch ein Bevollmächtigter das Online-Banking nutzen darf. Nach unserer Einschätzung begründet die Möglichkeit der Einräumung des Online-Banking kein größeres Risiko als die Aushändigung einer Kontokarte/Girocard (früher „EC-Karte“ genannt) einschließlich eigener Geheimzahl. Auch bei Transaktionen am Geldautomaten lässt sich im Einzelfall nicht prüfen, ob die Vollmacht

widerrufen worden ist oder nicht. Im Hinblick auf das **Risiko eines zwischenzeitlichen Widerrufs der Vollmacht** wird aber im Allgemeinen vertreten, dass das Interesse **der Bank** dadurch geschützt werden kann, dass ihr **eine (eigene) Ausfertigung der (notariell beurkundeten) Vollmacht zur Aufbewahrung erteilt** wird; denn in diesem Fall wird die Bank in ihrem Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht **über § 172 Abs. 2 BGB geschützt** (vgl. Tersteegen, NJW 2007, 1717, 1721; Renner/Braun, in: Müller-Engels/Braun, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 6. Aufl. 2022, Kap. 2 Rn. 150; Müller-Engels, in: Limmer/Hertel/Frenz, Würzburger Notar-Handbuch, 6. Aufl. 2022, Teil 3 Kap. 3 Rn. 17; Reetz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl. 2024, § 16 Rn. 123; Spalckhaver, in: Lipp, Handbuch der Vorsorgeverfügungen, 2009, § 14 Rn. 73; Bayer/Runge, notar 2025, 359, 365 f., 369, die darüber hinaus vorschlagen, dass die Bank auch über den Weg einer besonderen Mitteilung nach § 171 BGB vor Vollmachtsmissbrauch geschützt werden könnte).

Sowohl bei der Einräumung des Online-Banking als auch bei der Aushändigung einer Konto-Karte/Girocard geht es um den (notwendigen) Schutz des Vertrauens der Bank in den Fortbestand der Vollmacht. **§ 172 Abs. 1 BGB** begründet zwar eine **Rechtsscheinhaftung**, wenn der Bevollmächtigte das **Original** bzw. eine **Ausfertigung** der Vollmacht **vorgelegt** hat. Dabei ist es nach Ansicht der Literatur für den Fortbestand des Rechtsscheins **nicht** erforderlich, dass sich die Bank die Vollmacht **vor jeder Geschäftshandlung** vorlegen lässt (vgl. Günther, NJW 2013, 3681, 3684; Weinand/Weinmann, RFamU 2025, 266, 269).

Allerdings bestimmt § 172 Abs. 2 BGB, dass die **Rechtsscheinvollmacht mit Rückgabe der Vollmachtsurkunde erlischt**. Die Bank kann sich daher nicht darauf verlassen, dass der einmal ordnungsgemäß legitimierte Bevollmächtigte auch bei zwischenzeitlichem Widerruf der Vollmacht nach § 172 Abs. 1 BGB als fortgehend bevollmächtigt angesehen werden kann, sofern die Vollmachtsurkunde möglicherweise zwischenzeitlich an den Vollmachtgeber zurückgegeben worden ist. Daher müsste die Vollmachtsurkunde konsequenterweise vom Bevollmächtigten zu jedem Banktermin mitgenommen (und der Bank vorgelegt) werden (so Weinand/Weinmann, RFamU 2025, 266, 269). Dies lässt sich im Rahmen des **Online-Banking** wie auch bei

der **Aushändigung einer Konto-Karte/Girocard nicht bewerkstelligen**, da in diesen Fällen kein Bankmitarbeiter aktuell prüfen kann, ob der Bevollmächtigte bei der entsprechenden Handlung **noch im Besitz der Vollmachtsurkunde** ist. Geschützt ist die Bank in ihrem Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht aber bei solchen Rechtsgeschäften, wenn ihr eine **Ausfertigung der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht** ausgehändigt worden ist. Denn dann bliebe der Rechtsschein der Vollmacht der Bank gegenüber nach § 172 Abs. 2 BGB bestehen, auch wenn die Vollmacht zwischenzeitlich widerrufen sein sollte.

Gleiches gilt u. E. im Hinblick auf die (hier erfolgte zusätzliche) Bindung des wirksamen Vertreterhandelns an den Besitz der Vollmachtsurkunde. Auch hier könnte die Bank in ihrem berechtigten Interesse dadurch geschützt werden, dass ihr **vom Bevollmächtigten** (der weiterhin mittelbarer Besitzer bliebe) eine (eigene) Ausfertigung der Vollmacht ausgehändigt wird. Da vorliegend in der Vollmacht auch vorgesehen ist, dass dem Bevollmächtigten auf sein einseitiges Verlangen **weitere Ausfertigungen** erteilt werden können, bestehen für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zum Zwecke der Hinterlegung bei der Bank hier keine rechtlichen Hindernisse.